Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Direkte tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim., Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reklamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 129. **Montag** den 12. März 1900. **94. Jahrgang.**

Zur Geschichte der Steuern in Sachsen.

Im zwölften Jahrhunderte, zu welcher Zeit die Fürsten noch keine stehenden Armeen hatten, sondern durch das Aufgebot der Ritter mit ihren Unterthanen das Land vertheidigt wurde, wo die Gesandten noch nicht üblich waren und daher auch keine großen Hofstaaten existirten, wo sich also das Bedürfniß der Fürsten blos auf ihre persönliche Erhaltung beschränkte, hatte man gar keine Steuern. Dann erst, wenn ein ungewöhnlicher Aufwand gemacht worden war, brachten die Ritter, die Geistlichen und die Bürger eine Beisteuer, auf vorherige Veranlassung, unter sich auf, die man Land-Bede nannte. Als aber das Faustrecht und mit diesem das Ritterwesen aufhörte, als die Fürsten zur Vertheidigung des Landes Armeen halten mußten, als das Gesandtschaftswesen eingeführt und durch größere Hofhaltungen oder andere Einrichtungen die Landesbedürfnisse vermehrt wurden, kamen nach und nach die Steuern auf, d. h. man führte Abgaben ein, welche alljährlich von den Unterthanen nach einem gewissen Maßstabe entrichtet werden mußten. Das allmählige Entstehen, das Steigen und Fallen der Abgaben, das sie nach und nach durchgemacht haben, hier vorzuführen, würde zu weit führen. Wir begnügen uns vielmehr damit, den Begriff und die Einrichtung der früheren Steuerabgaben in ein Bild zu bringen. Die Abgaben, welche von Grundstücksbesitzern früher gegeben und bei jedem Landtage bewilligt wurden, bestanden in Schoßsteuer, Landsteuer, Quatembersteuer, Personensteuer, Trankstteuer, Ritterpferdgeldern, Magazingetreide, Mahlgroschen, Cavalleriepflegungsgeldern, Stempelimpost und Accise.

Die Schocksteuern waren der nach einem Maßstabe von 60 Groschen angeschlagene Werth eines Grundstücks, nach welchem ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Landesbedürfnissen aufgebracht wurde, der aber mit dem jetzigen Kaufwerthe der Grundstücke in keinem Verhältnisse stand. Diese Werthabschätzung nach Schocken hat ihre Entstehung einer Münze zu verdanken, welche im 13. Jahrhundert der König von Polen, Wenzelaus II., prägen ließ. Sie führte die lateinisch abgefaßte Aufschrift: „Broger Groschen", und 60 dieser Groschen waren eine Mark Silber. Bis zur Entstehung dieser Groschen hatte man nach Pfunden gerechnet, nunmehr aber rechnete man nach Schocken und schlug auch nach diesem Maßstabe den Werth der Grundstücke an. Die Eintheilung der Schocke in volle, betreuente und gangbare entstand theils wegen Unrichtigkeit der ersten Grundabschätzungen, theils durch die während des 30jährigen Krieges im Steuerwesen entstandenen Unordnungen. Volle Schocke bezeichneten die Anzahl der bei der allerersten Grundabschätzung auf ein Grundstück gekommenen Schocke; die gangbaren hingegen waren diejenigen, von denen die jedes Mal bewilligte Abgabe wirklich entrichtet wurde; unter betreuenten Schocken verstand man endlich solche, welche theils für immer, theils bis auf höchste Anordnung, gar nicht versteuert wurden. Anfänglich, und zwar im Jahre 1488, wurden von jedem gangbaren Schocke 2 ₰ entrichtet; diese stiegen nach und nach wegen verschiedener Landesbedürfnisse bis auf 58 ₰. Diese 58 ₰ wurden von jedem Landgrundstücke lange Zeit entrichtet, hingegen in accisbaren Städten ward von einem Schocke nur 18½ ₰ versteuert und das Uebrige aus der General-Accischasse übertragen.

Was die Landsteuer anlangt, so wurde diese Abgabe im Jahre 1534 zuerst eingeführt, nachher aber im Jahre 1550 auf 2 ₰ von jedem Schocke bestimmt. Nach dieser Zeit wurde sie bald erhöht, bald vermindert, bis sie endlich auf dem Landtage in Dresden, den 14. October 1640, auf 16 ₰ von jedem Schocke festgesetzt wurde.

Die Quatembersteuer hat ihre Entstehung den frühesten Zeiten, als eine ordentliche Abgabe noch nicht eingeführt worden war, zu verdanken, wo sie unter dem Namen Gewerbesteuer bekannt war und monatlich eingenommen, auch ihr Betrag bald vermindert, bald vermehrt wurde. Als im Jahre 1650 diese Abgabe, welche seither nur auf zwei Monate im Jahre verwilligt war, auf vier Monate erhöht wurde, entstand daraus die Benennung Quatembersteuer. Die Aufzeichnung aller Beitragpflichtigen im ganzen Lande war damals zu weitläufig, und man bestimmte der Kürze halber jedem Ort ein Quantum zu einem Quatember, welches die Obrigkeit gleichmäßig vertheilen mußte. Im Jahre 1661 wurde der eine Quatemberbeitrag auf zwei bestimmt und mit dieser Erhöhung nach und nach fortgefahren, bis endlich im Jahre 1770 neunundvierzig Quatember festgesetzt wurden und 1793 einer erlassen, jedoch 1811 wieder dazugeschlagen ward, dergestalt, daß nun 49 Quatember auf dem Lande, 19½ Quatember in den Städten bezahlt und 25½ Quatember von der General-Consumtion-Accischasse für die Städte vergütet wurden. Da man bei immer zunehmenden Landesbedürfnissen den schon mit Schock- und Quatembersteuern belegten Unterthanen nicht noch mehrere Abgaben aufbürden wollte, so wurde beim Landtage 1742 der Vorschlag zu einer allgemeinen Personensteuer gemacht, diese jedoch verworfen, dagegen eine freiwillige Beisteuer von jedem werdenden Vermögen bewilligt. Nach und nach waren aber diese freiwilligen Beiträge, so herabgesunken, daß man sich im Jahre 1747 genöthigt sah, eine allgemeine Kopfsteuer auszuschreiben, welche sich lange unter dem Namen Personensteuer erhalten hat und die durch das Ausschreiben vom 31. März 1767 genauer festgesetzt worden ist.

Nach diesem Ausschreiben waren sämmtliche Beitragpflichtige in sechs Classen eingetheilt, die ersten fünf Classen enthielten diejenigen Chargen, welche nach einer besonderen Classification vernommen wurden; die erste Classe bezahlte jährlich 120 Thaler, die zweite 90 Thaler, die dritte 60 Thaler, die vierte 40 Thaler und die fünfte 30 Thaler; die sechste Classe enthielt alle übrigen Beitragpflichtigen nach alphabetischer Ordnung, deren Beiträge von 20 Thaler bis zu einem Groschen herab bestimmt waren.

Was ferner die Trankstteuer betrifft, so kam sie schon im Jahre 1469 auf einem Landtage, der zu Leipzig gehalten wurde, auf, nach welcher 5 Groschen vom Faße Bier entrichtet werden mußten. Nach und nach wurde dieser Satz immer mehr und mehr erhöht, so daß nach dem Steuerausschreiben vom Jahre 1811 ein Thaler acht Groschen von jedem Faß inländischen Braun- und Doppelbieres, 1 Thaler 12 Groschen vom Faß inländischen Weißbieres, vom ausländischen Braunbier 1 Thaler 16 Groschen und vom Weißbier 2 Thaler 12 Groschen versteuert werden mußten.

Die Weinsteuer war eine zweifache, nämlich eine ordinäre Weinsteuer, nach welcher vom Eimer ausländischen Weines 17 Groschen, vom Rhein- und Frankenwein 15 Groschen, vom andern inländischen Wein 10 Groschen bezahlt wurden; sodann die neue Weinanlage, die beim Landtage 1742 eingeführt wurde, vermöge welcher von Eimer Ungarwein 2 Thaler, von allen anderen ausländischen Weinen 1 Thaler und nach dem Ausschreiben vom Jahre 1811 ebenfalls 1 Thaler vom Eimer Frankenwein verabgabt werden mußte.

Von der Branntweinsteuer findet sich im Jahre 1546 die erste Anlage, wo 5 Groschen vom Eimer inländischen und 10 Groschen vom Eimer ausländischen Branntweins erlegt wurden. Diese Anlage wurde in der Folge immer mehr erhöht, so daß endlich nach der Ausschreibung vom 25. October 1766 auf den Eimer ausländischen einfachen Branntwein 2 Thaler 12 Groschen, auf den abgezogenen und die Liköre 4 Thaler gelegt, nach dem Steuerausschreiben vom Jahre 1811 aber diese 2 Thaler 12 Groschen vom ordinären ausländischen Branntwein auf 5 Thaler erhöht wurden. Endlich gehört auch noch hierher die Steuerabgabe an 12 Groschen von jedem Eimer ausländischem Weinessig. Diese wurde zwar früher blos in den Städten Dresden und Leipzig, zufolge höchster Specialverordnung, entrichtet, aber vom Jahre 1811 an ist die Erhebung derselben auch in den übrigen Städten und auf dem Lande anbefohlen worden.

Im Jahre 1628 entstand die Fleischsteuer, nach welcher zuerst von jedem Pfunde Fleisch 1 ₰ gegeben werden mußte. Von dieser Zeit an wurde sie bald auf 2 ₰ erhöht, bald wieder auf 1 ₰ heruntergesetzt, bis endlich beim Ausschußtage im Jahre 1657 bestimmt wurde, daß von Bankschlächtern 2 ₰ für ein Pfund, von Hausschlächtern aber nur 1 ₰ versteuert werden sollte.

Hinsichtlich der Mahlgroschensteuer sei Folgendes erwähnt. Nach dem Landtage im Jahre 1682 erschien ein Ausschreiben, welches verordnete, daß, „weil die auf Schock und Quatember gelegten Milizsteuern nicht zureichten, zu solchem Zwecke auf das Jahr 1682 und 1683 von jedwedem Dresdner Scheffel Getreide, welcher zum Mahlen zur Mühle gebracht, auch zu Branntwein und Essig bereitet wird, eine Abgabe, und zwar vom Scheffel Korn, Weizen und Gerste 1 Groschen, von Hafer, von Trespen und dergleichen Gemenge nur 6 ₰, von allen Unterthanen, ohne Ausnahme, entrichtet, und wovon nur die Mahlmetze, das, was für das Vieh geschroten oder nach zu Grütze oder Graupen gestoßen wird, ausgenommen werden solle". Diese Abgabe, welche nachher wieder aufgehört zu haben scheint, wurde in dem Ausschreiben vom 10. December 1766 erneuert und in gleicher Weise eingeführt. Auf dem Lande wurden wegen des entstandenen Unterschleifs nachher andere Einrichtungen getroffen, so daß auf jeden Einwohner vom achten Jahre an eine gewisse Anzahl Scheffel, als der jährliche Bedarf gerechnet, und darnach der Mahlgroschen entrichtet wurde. Aber auch diese Einrichtung machte den Landbewohnern viel Beschwerde, daher ihnen, auf wiederholtes Bitten, nach dem Ausschreiben vom 9. Februar 1770 der Mahlgroschen abgenommen, den ihnen dagegen 3 ₰ von jedem gangbaren Schocke und 3 Quatember übernommen wurden.

Der Stempelimpost betrifft das Stempelpapier, ferner Spielkarten und Kalender. Der Impost von Stempelpapier entstand im Jahre 1682, wo zu jeder bei Gericht eingereichten Schrift ein gestemelter Bogen zu 1 Groschen genommen, und dies auf zwei Jahre festgesetzt, der Ertrag aber zum Bedürfniß der Miliz verwendet wurde. Im Jahre 1700 wurde der Preis des Stempels auf 2 Groschen, 4 Groschen und 16 Groschen erhöht, auch eine Stempelabgabe auf Siegel, Hüte und andere Waaren gelegt. Letztere hörte jedoch im Jahre 1704 wieder auf; allein erstere ist noch lange unter erhöhten Ansätzen und nach dem Steuerausschreiben vom Jahre 1811 etwas geschärfter beibehalten worden. Auf die Spielkarten ward schon im Jahre 1700 ein Stempelimpost mit 2 Groschen auf eine französische und 1 Groschen auf eine deutsche Karte gelegt, im Jahre 1740 aber diese Abgabe verdoppelt. Die Stempelung der Kalender entstand im Jahre 1704, wurde aber nach der Zeit verschiedene Male abgeändert.

Was die Magazingetreideabgabe betrifft, so wurde theils zur Abwendung des Getreidemangels in theueren Zeiten, theils auch zur Erhaltung der in Kriegszeiten zusammengezogenen Armeen, als Vorsichtsmaßregel eingeführt, daß die Feldbesitzer jährlich ein gewisses Quantum Getreide an die Magazine abliefern mußten. Im Jahre 1631 wurde diese Lieferung nach neuen Schocken festgesetzt, und zwar so, daß 1 Metze Korn von 16 neuen Schocken und 1 Metze Hafer von 8 neuen Schocken verabfolgt werden mußte. Bis zum Jahre 1787 erlitt diese Lieferung sehr vielfache Veränderungen, bis sie in diesem Jahre auf 2 Metzen Korn und 2 Metzen Hafer von jeder Hufe bestimmt wurde.

Wir kommen nun endlich auf eine Abgabe, die zwar nicht zu den eigentlichen Steuern gehört, die jedoch, anstatt die Steuern zu bezahlen, übernommen wurde; es sind dies die Ritterpferd- und Donativgelder, welche von Rittergutsbesitzern entrichtet wurden. In den Zeiten des Faustrechts, wo Jeder sein Eigenthum mit eigener Macht schützen und sich vertheidigen mußte, hatten die Besitzer der Rittergüter gar keine Abgaben gegen den Landes- und Lehnsherrn, nur daß sie denselben mit ihren Leuten, damals Reisige genannt, bei ausbrechendem Kriege Beistand leisten mußten. Als das Faustrecht aufhörte und zur völligen Abschaffung desselben, auch zur Vertheidigung wider etwaige Angriffe, stehende Armeen errichtet wurden, mithin die Heeresfolge der einzelnen Vasallen entbehrlich wurde, mußten Letztere dafür, daß sie nun, wenn ein Krieg entstand, keine berittenen Leute mehr stellen durften, eine Abgabe an den Lehn- und Landesherrn entrichten, die sich nach der Anzahl der Pferde richtete, welche sie sonst zu stellen verbunden waren. So mußten im Jahre 1563 von jedem Ritterpferde 5 Gulden erlegt werden, wobei es sich jedoch der Landesherr, damals Kurfürst August, vorbehielt, die Pferde und Heeresfolge „in natura bei anderer vorfallender Gelegenheit" fordern zu können. Diese Abgabe erhöhte sich mit der Zeit immer mehr, jedoch allemal mit erwähntem Vorbehalt. Da die Ritter eine Befreiung der Grundsteuern genossen und nur das Wenige von Ritterpferden zu erlegen hatten, mithin dies in keinem Verhältniß mit den Abgaben der bürgerlichen Grundstücksbesitzer stand: so erregte dieser auffallende Unterschied mehrere Streitigkeiten auf den Landtagen, und es bewilligte daher die Ritterschaft einen freiwilligen Beitrag zu den Staatslasten, der sich im Jahre 1631 auf 200 000 Gulden belief und Donatio oder Geschenk genannt, auch ganz abgesondert von den Ritterpferdgeldern gegeben wurde.

Zum Schluß mögen noch einige Worte über die allbekannte Abgabe Accise gesagt sein. Sie wird — und wohl nicht ohne Grund — als die älteste Abgabe angesehen, und ihre Entstehung in das Jahr 1438 verlegt. Dabei theilte sie sich in die Landaccise und in die General-Consumtionaccise. Bei ersterer wurden alle ins Land kommenden und durchgehenden ausländischen, alle verkauften in- und ausländischen und alle ins Ausland gehenden Waaren versteuert, bei letzterer hingegen alle die-

Feuilleton.

Römische Dienstmädchen.

Von F. Rödel.

Nachdruck verboten.

Italienische, insbesondere römische Dienstmädchen, sind, wie alle Dienstmädchen, Menschen. Als Menschen, weder Teufel noch Engel, haben Sie Tugenden und Fehler. Es ist eben in der ganzen Welt dasselbe. Dieses italienische Sprichwort behält recht, und die deutschen Hausfrauen werden gern zugeben, daß sie in ihren Dienstbotenmöthen nicht schlimmer daran sind, als ihre Mitschwestern im Lande der Citronen.

Mit den römischen Dienstmädchen, denen die folgende liebevolle Betrachtung gewidmet sei, ist es eine ganz eigenthümliche Sache. Wirkliche römische, aus Rom gebürtige Dienstmädchen giebt es zunächst nicht; denn eine echte Römerin nimmt keine Dienstbotenstelle an; sie ist nur dazu geboren, sich bedienen zu lassen und allenfalls noch, sich selbst zu bedienen, aber auch das kaum. Das gesammte römische Dienstmädchenpersonal wird vielmehr aus der Provinz bezogen, mit Vorliebe aus dem Sabinerland, der Romagna, den Abruzzen, den Marken und der Romagna. Dabei ist ein wohlzubeachtender Nebenumstand. Man findet das Dienstmädchen, das man sucht, nur selten durch die Zeitung oder die Gesindemietherei, sondern meist so unter der Hand durch persönliche Vermittelung. Manchmal sorgt die scheidende Fee selbst für eine Nachfolgerin und beansprucht von dieser die Hälfte des ersten Monatslohnes als Maklergebühr. Zumeist aber geht das Vermittelungsgeschäft durch die Hände der Haushaltslieferanten, der Droguisten. Sie haben stets ein Verzeichniß von suchenden Herrschaften und Dienstboten, und jeder derartige Kramladen ist eine kleine Gesindebörse. Die Verläufer erheben für ihre Bemühung keine Gebühren, weder von der Herrschaft noch von dem Mädchen, aber sie machen sich auf andere Weise bezahlt, indem sie durch die Besorgung von Dienstboten ihre Kundschaft zu erhalten und zu erweitern suchen. Aber nicht einmal Dienstmädchen giebt es in Rom unter diesem Namen. Die Bezeichnung Dienerin (Serva) weisen die Schönen mit Entrüstung zurück, sie beanspruchen vielmehr und erhalten den Namen Donna (Herrin), was sie in manchen Haushaltungen, wie sich gleich zeigen wird, auch bis zu einem gewissen Grade sind. Die Bezeichnung Donna haben sie mit den hochgestellten Damen gemein, die das Wort Donna als ererbten Titel vor ihrem Vornamen führen; aber bei ihnen bezeichnet das Wort den Beruf, sie bilden die wichtige sociale Classe der dienstbaren Geister, der Küchenfeen, Mädchen für Alles. Während jene Adeligen Nachmittags im offenen Wagen über den Corso nach der Villa Borghese fahren, wandeln diese zu gleicher Zeit, von einer Kinderschaar begleitet, zu Fuß durch die immer grünen Anlagen des Monte Pincio.

Also was so eine römische Donna ist: sie ist im Ganzen gutartig, willig und anhänglich an die Herrschaft, vor Allem zärtlich gegen die Kinder und unterzieht sich ohne Murren jeder Aufforderung; in der Arbeit freilich sind die Donnen weder so gründlich noch so ausdauernd wie die deutschen Mädchen. Sie haben einen Mund für Alles, d. h. sie essen, was vor sie kommt, auch wenn sie selbst das Kochen verstehen. Gleich beschieden sind sie gewöhnlich im äußeren Auftreten. Eine große Kleiderkiste bringen sie selten mit. Manche zieht in den neuen Dienst mit nichts Anderem an, als was sie auf dem Leib und in der Hand tragen kann. Aber wenn sie auch nur ein einziges Hemd und ein Paar Schuhe besitzt, fehlt ihr doch selten etwas Goldschmuck; auch Taschenuhren kommen vor. Mitunter nennt ein Dienstmädchen Schmuck im Werthe von einigen Hundert Lire ihr eigen oder hat es wenigstens auf dem Pfandhaus liegen.

Ungebildet sind die Donnen allermeist, lesen und schreiben können nur ganz wenige, aber Kopfrechnen verstehen sie meisterlich, wenn es um ihren Vortheil geht. In religiöser Beziehung sind sie von einer abergläubischen Frömmigkeit; gleichwohl lachen sie über die Priester, spotten über den Papst und fluchen auf den Himmel und seine Heiligen. Im Ganzen sind sie redlich, oder vielmehr, man sagt nicht so leicht eine Donna als Diebin aus dem Hause; denn über Redlichkeit herrschen in Italien lazere Begriffe als nördlich der Alpen, man ist nachsichtig. Gefundene Gegenstände zu behalten, gilt auch der Donna nicht als Unrecht. Der Wind weht von dem flachen Dach des Nachbarhauses ein geflicktes Taschentuch herüber, das dort bei der Trockenwäsche hing, und die Donna steckt es als gute Prise ein, wiewohl der Nachzug die Besitzerin deutlich genug bezeichnet. Ein entgegengesetzter Wind weht vielleicht einmal ein eigenes Halstuch hinüber und die Nachbardonna giebt es dann auch nicht wieder heraus. Der Austausch des Schadens ist vollzogen. Was die Donnen vortheilhaft auszeichnet: sie jagen nicht nach Vergnügungen, verlangen selten einen Ausgeselag und keine steht in einem „Militärverhältniß", obgleich in Rom fast alle Waffengattungen vertreten sind. Hat eine einen Liebsten, so ist er ein Handwerker oder sonst in junger Mann von Beruf, der sie auch heirathet, — wenn sie einander treu bleiben. Aber auch nach der Vermählung verzichtet die Donna nur ungern auf den Dienst bei einer Herrschaft.

In der Auswahl der Herrschaft ist die Donna möglichst vorsichtig. Die stellensuchende Magd vergewissert sich zuvor, ob sie zu einer „besseren" Herrschaft kommt, zu anständigen Leuten, wo man es gut hat. Auskunft holt sie sich auch hier bei dem Lieferanten als dem Bestunterrichteten. Er weiß genau, was und wieviel an Lebensmitteln der betreffende Haushalt bei ihm kauft. Als gute Herrschaften gelten von vornherein alle Ausländer, besonders Deutsche und Engländer. Denn diese leben nicht allein besser als die gleichgestellten Italiener, sondern behandeln sie auch rücksichtsvoller. Eine Donna in einer mittleren, selbst besseren einheimischen Bürgerfamilie Roms ist nämlich bei Weitem nicht so gut daran, wie ihre deutsche Berufsgenossin jenseits der Alpen. Sie erhält geringeren Lohn, nicht allzu reichlich zu essen, wird nichts weniger als rücksichtsvoll behandelt, hat wenig Freiheiten und vielfach nicht einmal ein Bett oder ein eigenes Zimmer. Gar nicht selten muß sie sich allabendlich in der Küche oder auf der Flur ihr Nachtlager bereiten. Im Dienst bei Ausländern bietet ihr daher von vornherein schon die Aussicht auf ein behagliches Dasein. Als höchste Stuffel auf der Leiter ihres socialen Emporklimmens gilt der Donna ein Ammendienst in einem reichen römischen Hause. Denn die Amme wird dort wie eine Prinzessin gepflegt, trägt ein höchst kleidsames, buntes Costüm, und fährt mit dem Kinde und der Mutter über den Corso spazieren. Unverheirathete Ammen kommen indeß, was anerkennend erwähnt werden muß, so gut wie gar nicht vor.

Bei den Verhandlungen vor Eintritt des Dienstes verlangt die Hausfrau gewöhnlich Besorgung der Küche, der Wäsche, der Reinigung der Zimmer; das Mädchen aber beansprucht für sich zweierlei: daß sie ein Liebesverhältniß unterhalten darf und den Einkauf der Lebensmittel, die sogenannte Spesa, besorgt. Diese gegenseitigen Bedingungen führen, wenigstens in jeder besseren Bürgerfamilie zur Uebereinkunft. Die römische Durchschnittsfrau kümmert sich nicht um die Küche, sondern läßt die Donna frei schalten und walten, wenn nur sie mit Haushaltsorgen nicht behelligt wird. Der Donna liegen daher zuallererst die auswärtigen Besorgungen für den Haushalt ob. Frauen, die die Küchenankäufe selbst besorgen, sind fast ausnahmslos Fremde, oder gehören einer Lebensstellung an, in der das Halten von Dienstboten unmöglich und der Mann von früh bis spät genöthigt ist, der Arbeit nachzugehen. In kleinbürgerlichen Kreisen geht nämlich in der Regel der Ehemann auf den Markt. Von einer rechten Donna aber wird die Spesa als ein nur ihr zustehendes Vorrecht in Anspruch genommen, denn sie schließt für sie die höchsten ethischen und materiellen Interessen ein. Ist eine Hausfrau eigensinnig oder genau genug, den Einkauf der Waaren selbst zu übernehmen, so wird sie bei der Mehrzahl der Dienstmädchen auf den größten Widerstand stoßen; die Verhandlung über den Antritt des Dienstes zerschlägt sich, wenn sie nicht nachgiebt.

Zunächst erzielt die Donna durch die Spesa einen nicht unbeträchtlichen dauernden Nebenverdienst. Jeder Gang zur Spesa bringt ihr eine viertel oder halbe Lira. Diesen Gewinn betrachtet sie als ihr gutes Recht; denn sie sieht sich lediglich als Zwischenhändlerin an, die für sich einkauft und wieder zu höheren Preisen an die Herrschaft verkauft. Eine Unredlichkeit liegt nach ihrer Auffassung nicht vor. Das Volk ist eben ganz anders erzogen, und es sind die dienenden Classen nicht allein, die über ein weites Gewissen gebieten. Weihnachten und Neujahr sind die großen Erntetage der Spesa. Da geht die Donna bei allen Lieferanten des Haushalts herum und erhält ihren Tribut. Der Metzger, der Bäcker, der Victualienhändler und alle Uebrigen erkaufen an diesem Tage ihre Kundschaft für das neue Jahr mit einem reichlichen Trinkgeld. Fällt es nach ihrem Ermessen zu täglich aus, so droht die Donna mit Entziehung der Kundschaft und selten ohne Erfolg. Macht sie dagegen bei dem Rundgang gute Geschäfte, so führt sie in der nächsten Zeit weniger den Trieb, die Herrin des Hauses zu übervortheilen, und hält wohl auch bei der Herrschaft, die sie nun erst recht als ein gute betrachtet, noch ein Jahr länger aus. Dann bedeutet die Spesa für die Donna nicht etwa nur einen wöchentlichen oder dreitägigen, sondern einen täglichen Ausgang; denn die Speisevorräthe müssen täglich neu angeschafft werden. Klimatische Verhältnisse verbieten es in Rom für den größten Theil des Jahres, Vorräthe von irgend welchem Belang längere Zeit aufzubewahren, man könnte viele gar nicht vor dem Verderben schützen. Dementsprechend giebt es in der Tiberstadt auch keine Keller- und Bodenräume. Auch daß, wie in Deutschland, regelmäßige Lieferanten ihre Ausläufer in die Häuser schicken und die gewünschte Waare den Kunden in die Küche hineinbringen, ist nicht Sitte. Ins Haus liefern nur die Bäcker das Frühstück und der Milchhändler den Milchbedarf; der Weinhändler bringt regelmäßig, je nach Bedarf, ein Fäßchen von 15 Litern und der Kohlenhändler einen Sack mit Holzkohlen, den er in die gewölbte Nische unter dem Küchenherd schüttet. 50 kg kosten 5 Lire. Aller übrige Hausbedarf wird täglich eingekauft. Da man im putzsüchtigen Rom auf den Kreuzen, nicht in den Wagen sieht, ist die Genügsamkeit im Haushalte gewöhnlich groß. Mehr als 1 kg Nudeln, ein paar Paradiesäpfel für die zugehörige Tunke, einige Scheiben Bauernschinken, eine Hand voll Salat, einige Feigen oder Orangen und ein Handtäfle für den Nachtisch, alles für wenige Lire, braucht auch die größte Familie nicht. Wenn einmal Fleisch sein soll, begnügt man sich mit einem Huhn, mit Lamm- und Ziegenfleisch, mit Kalbskopf oder minderwerthigen Eingeweiden. Endlich gewährt die Spesa der Donna die Erfüllung aller ihrer Herzenswünsche: das Geplauder mit ihren Freundinnen, die Zusammenkunft mit dem Geliebten oder die Anknüpfung eines neuen Verhältnisses, kurz die Erledigung aller Angelegenheiten ihres lieben persönlichen Ichs.

Friedrich Noack, ein genauer Kenner des italienisch-römischen Lebens, schildert in seinem ausgezeichneten „Italienischen Skizzenbuch" (J. G. Cotta'sche Buchhandlung, Nachfolger, Stuttgart